



# VERORDNUNG

Martin Frohner  
Zl. nü003.3-8/2019-4  
Nüziders, 13.12.2021  
Gesamtseitenzahl: 3

## der Gemeinde Nüziders über die Festsetzung der Friedhofsgebühren 2022

---

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, und der §§ 42 bis 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idGF, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Nüziders vom 25.11.2021 verordnet:

In der Gemeinde Nüziders werden die Friedhofsgebühren wie folgt festgesetzt:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle bei der Pfarrkirche St. Viktor und Markus.

### § 2

#### Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Aufbahrungshalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
2. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

### § 3

#### Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 8 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Kindergrab	EUR	15,00
b) Grabstätte in der Urnenwand	EUR	827,00
c) Urnengemeinschaftsgrab	EUR	152,00
d) Familiengrab mit 2 Belegungen	EUR	308,00
e) Familiengrab mit 4 Belegungen	EUR	616,00

### § 4

#### Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 8 Friedhofsordnung entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

a) Kindergrab	EUR	15,00
b) Grabstätte in der Urnenwand	EUR	827,00
c) Urnengemeinschaftsgrab	EUR	152,00
d) Familiengrab mit 2 Belegungen	EUR	308,00
e) Familiengrab mit 4 Belegungen	EUR	616,00

## § 5

### Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Aufbahrungshalle ist eine Aufbahrungsgebühr pro angefangenen Kalendertag in Höhe von EUR 47,20 zu entrichten.

## § 6

### Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen, Überführen und Schließen des Grabes) beträgt:

Graböffnung Sarg	EUR	698,00
Kindergrab 1 m tief	EUR	64,70
Öffnung Urnen-Erdbestattung	EUR	108,00
Sargüberführung	EUR	200,00
Urnenüberführung	EUR	200,00
Grab schließen	EUR	200,00
Urnengrab schließen	EUR	66,70
Urnennische öffnen und schließen	EUR	66,70
Gemeinschaftsgrab öffnen und schließen	EUR	33,90
Kostenersatz für Grabeinfassungen	EUR	98,00

## § 7

### Gebührevorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 8

### Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3) und der Verlängerungsgebühr (§ 4) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung des Nachlasses nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

## § 9

### Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

## § 10

### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung 2021 vom 26.11.2020 mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Mag. (FH) Peter Neier

*Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.*

#### Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	14.12.2021	
von der Amtstafel abgenommen am:	15.01.2022	